

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 2001

31. Stück

Nr. 36 Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 geändert wird

## Nr. 36

### Verordnung

#### des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z. 1 und des § 37 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Oö. Seen-Verkehrsverordnung 1995, LGBl. Nr. 67, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 102/1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Von den Verboten des § 2 Z. 7 und 8 sowie des § 3 sind ausgenommen:

1. Segelfahrzeuge, die mit einem Maschinenantrieb (Hilfsmotor = Flautenschieber) ausgestattet sind, wobei der Hilfsmotor nur in Betrieb genommen werden

darf, um sich bei Auftreten einer Gefahr in Sicherheit zu bringen oder um bei Windstille auf kürzestem Weg das Ufer oder den Abstellplatz zu erreichen. Sofern es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch beim Ein- und Auslaufen in einen Hafenbereich, in ein Bojenfeld oder eine Bojenzone oder zum An- und Ablegen bei Steganlagen benützt werden.

2. Fahrzeuge mit einer Leistung bis 4,4 Kilowatt für Fahrten von Lizenznehmern zur Ausübung des Fischfanges gemäß § 8 der Mondseefischereiordnung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Fahrzeug zur Ausübung des Fischfanges eingesetzt haben."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dipl.-Ing. Haider**

Landeshauptmann-Stellvertreter